

Gemeinderatssitzung vom 06.03.2012

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 3483/1 (Prantl Christoph, Höfleweg 6)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 19.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11038\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 3483/1 KG Sölden (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der Teilfläche aus der Gp. 3483/1 KG Sölden von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – landwirtschaftlicher Geräteschuppen“ gemäß § 47 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 4501/1 (Prantl Jakob, Roanweg 16)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 19.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11041\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 4501 KG Sölden (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche aus der Gp. 4501 (Teilfläche der neu gebildeten gp. 4501/1)

KG Sölden von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche Heizhaus mit Hackschnitzzellager und landwirtschaftliche Garage“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 Widmungsanpassung im Bereich der Gp. .855 - Hühnersteige (Grüner Annemarie, Plörweg 2)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 19.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11014\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 1481 und Bp. .855 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der neu vermessenen Bp. .855 von derzeit Sonderfläche Jausenstation mit: - Lagerräumen, WC-Anlagen sowie einer Garage im Kellergeschoß, - Räumlichkeiten zur Ausschank und Bewirtung der Gäste im Gesamtausmaß von maximal 175 m² Bruttogeschoßfläche im Erdgeschoß mit einer befestigten Terrasse von maximal 50 m² Nutzfläche, - und Personalzimmer mit den erforderlichen Sanitär- und Nebenräumen im Dachgeschoß bzw. von Freiland in eine

„Sonderfläche Jausenstation/Schihütte mit:

Räumlichkeiten zum Ausschank und Bewirtung der Gäste inklusive aller Nebengebäude im Gesamtausmaß von maximal 350 m² Bruttogeschoßfläche im Erdgeschoß sowie Garage, Personalunterkünfte und nicht überdachte Terrassen im Gesamtausmaß von 150 m²“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

Umwidmung der Gp. 1481 von Sonderfläche Jausenstation mit: - Sanitär-, Abstell- und Lagerräumen im Kellergeschoß, - einer Bruttogeschoßfläche von maximal 175 m² (inklusive aller Nebengebäude) im Erdgeschoß – Personalunterkünften im Dachgeschoß, - einer offenen, nicht überdachten Terrasse von max. 100 m², wobei 50 m² unterkellert sein dürfen in eine

„Sonderfläche Jausenstation/Schihütte mit:

Räumlichkeiten zum Ausschank und Bewirtung der Gäste inklusive aller Nebengebäude im Gesamtausmaß von maximal 350 m² Bruttogeschoßfläche im Erdgeschoß sowie Garage, Personalunterkünfte und nicht überdachte Terrassen im Gesamtausmaß von 150 m²“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum

Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .157/1 ua. (Venier-Arnold Marion, Lochlehnstraße 8)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 19.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11032\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. .157/1, 528/3 und 528/4 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der neu gebildeten Gp. 528/3 KG Sölden von derzeit Freiland bzw. von landwirtschaftlichem Mischgebiet in eine

„Sonderfläche Garage“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

Umwidmung von Teilflächen der neu gebildeten Gp. 528/4 und der neu vermessenen Bp. .157/1 von derzeit Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.5 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .192 (Gstrein Daniel, Panoramastraße 26)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 19.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2012\12009\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 822, 823, 827 sowie der Bp. .172 und 192 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 822, 823 und 827 sowie von Teilflächen der Bpn. .192 und .172 von derzeit Verkehrsfläche in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 893/4 von derzeit Freiland in „Verkehrsfläche“ gemäß

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.6 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .1326 (Doris Schöpf Hotel Betriebs GmbH & Co KG, Ramolweg 15)

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wird vertagt. Laut Mitteilung des Antragstellers ist ein zusätzlicher Grunderwerb in Aussicht und daher wird das Widmungsvorhaben zurückgestellt.

3.7 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 5220/35 (Hotel Alpenland GmbH, Kressbrunnweg 6)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBL. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBL. Nr. 27, den Entwurf vom 19.09.2011, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11023\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 5220/34 und 5220/35 und Teilflächen der Gpn. 5220/1 und 5325/12 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der Gpn. 5220/35 und 5220/34 sowie einer Teilfläche der Gp. 5325/12 von derzeit Sonderfläche Parkplatz und einer Teilfläche der Gp. 5220/1 von derzeit Freiland bzw. von Sonderfläche Schipiste in eine

„Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2011

- Ebene 1 (unterirdischer Bereich):
Sonderfläche Parkgarage gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

- Ebene 2 (oberirdischer Bereich):
Sonderfläche Parkgarage gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011“

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 5220/1 von derzeit Sonderfläche Schipiste in eine

„Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2011

- Ebene 1 (unterirdischer Bereich):
Sonderfläche Parkgarage gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

- Ebene 2 (oberirdischer Bereich):
Sonderfläche Schipiste gemäß § 50 TROG 2011“

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Grundangelegenheiten

4.1 Ansuchen - Löschung Wiederkaufsrecht Gp. 3048/2 (Familie Lutz, Granbichlstraße 56)

BM Mag. Ernst Schöpf informiert, dass das Grundstück der Familie Lutz mit einem Wiederkaufsrecht für die Gemeinde (Agrargemeinschaft) belastet ist. Das Objekt wurde im vergangenen Sommer erweitert und das Wiederkaufsrecht sollte gelöscht werden, da das Grundstück verbaut ist.

Auf Gp. 3048/2 in EZ 1116 ist das Wiederkaufsrecht für die Agrargemeinschaft Sölden einverleibt. Der Gemeinderat beschließt die ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des genannten Rechtes entsprechend der vorliegenden Löschungserklärung zu erteilen.

4.2 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden - Ötztal Arena - Bäckerei GmbH, Gewerbestraße 9

Den grundsätzlichen Beschluss über den Verkauf des Grundstückes hat der Gemeinderat bereits vor längerer Zeit gefasst. Nun liegt der Vertrag zur Genehmigung vor.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2008 das GSt-Nr. 1920/49 von 500 m², so wie dieses liegt und steht, an die Käuferin Ötztal Arena – Bäckerei GmbH und letztere kauft und übernimmt dasselbe in ihr Alleineigentum. Das kaufgegenständliche GSt-Nr. 1920/49 wird von der Liegenschaft der Verkäuferin abgeschrieben und der Liegenschaft der Käuferin in EZ 1353 GB Sölden zugeschrieben. Der einvernehmlich vereinbarte Kaufpreis beträgt € 61,20 pro m², sohin für die Gesamtfläche von 500 m² € 30.600,00. Die Verkäuferin behält sich das Vorkaufsrecht am Kaufgrundstück vor. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

4.3 Genehmigung des Tauschvertrages Gemeinde Sölden - Kneisl Bernhard - Arnold Otto (Innerwald)

Im Bereich der Kapelle Innerwald wurde schon vor längerer Zeit ein Grundtausch vereinbart. Der Vertrag liegt nun zur Genehmigung vor.

Der Gemeinderat beschließt:

Aufgrund der Vermessungsurkunde des DI Roman Markowski vom 06.12.2010, GZl. 56381.1/10, treffen die Vertragsparteien folgende Tauschabrede:

1. übergibt die Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes (Wege) auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 2.3.2011/6.3.2012 das aus GSt-Nr. 6711 neu vermessene Trennstück 3 im Ausmaß von 2 m² aus der Liegenschaft in EZ 375

- an Herrn Otto Arnold in Tausch, und
2. übergibt Herr Otto Arnold im Gegenzug das aus Gst-Nr. 2081 neu vermessene Trennstück 2 im Ausmaß von 13 m² aus seiner Liegenschaft in EZ 90086 an die Gemeinde Sölden und
 3. übergibt Herr Bernhard Kneisl das aus Gst-Nr. 2074/9 neu vermessene Trennstück 1 im Ausmaß von 3 m² aus seiner Liegenschaft in EZ 90083 an die Gemeinde Sölden.

Die Vertragsparteien nehmen die Tauschgrundstücke wechselseitig in ihr Eigentum. Dem Trennstück 3 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

4.4 Zustimmung Grundbenützung Freeride Trail (Gaislach - Sölden bzw. Retentionsbecken See)

GR Isidor Grüner berichtet, dass von der Mittelstation der Gaislachkogelbahn nach Sölden ein Freeride-Trail geplant ist. Die Bikes werden von den Bergbahnen bis zur Mittelstation transportiert. Dort sollen die Fußgänger bzw. die Biker getrennt werden. Die gleichzeitige Ausführung bzw. Nutzung als Rodelbahn ist nicht sinnvoll und muss mit einem eigenen Projekt gelöst werden. Die Planung und Finanzierung des Vorhabens ist durch den Ötztal Tourismus gesichert. Die Gemeinde als Grundeigentümer sollte dazu die Zustimmung erteilen.

Im Bereich See soll weiter ein Naherholungsbereich geschaffen werden. Hier sind Vorgespräche mit der Wildbach- und Lawinenverbauung durch Bauamtsleiter Ing. Franz Fiegl geführt worden. Der Bereich ist durch ein Retentionsbecken für den Seebach abzusichern. Auch hier ist die Gemeinde als Grundeigentümer notwendig.

BM Schöpf teilt mit, dass dieser Punkt noch vom Agrarausschuss zu behandeln ist. Für den Gemeinderat ist es eine Vorinformation.

4.5 Verpachtung Stellplätze Wildmoos

Zu den vorliegenden Ansuchen um Vermietung der Parkplätze im Wildmoos werden vom Bürgermeister die einzelnen Antragsteller und die gewünschte Anzahl der Stellplätze zur Kenntnis gebracht. Zum Parkplatzwunsch von Castello Falkner im Bereich der Gp. 4118/44 teilt AL Franz Scheiber mit, dass diese Fläche vom Appartement Wildmoos als Parkplatz verwendet wird. Ein Pachtverhältnis mit der Gemeinde liegt jedoch nicht vor.

Der Gemeinderat beschließt, die Abstellplätze wie folgt bis auf jederzeitigen Widerruf und zu den vom Gemeinderat festgesetzten üblichen Bedingungen zu verpachten:

Plörer Eveline	1 Stellplatz
Kneisl Peter	3 Stellplätze
Fiegl Markus	2 Stellplätze
Riml Hermine	1 Stellplatz
Antretter Günter	1 Stellplatz
Reinstadler Oskar	1 Stellplatz
Falkner Hannelore	2 Stellplätze
Falkner Rosi	2 Stellplätze
Reinstadler Oswald	2 Stellplätze
Brabec Elisabeth	2 Stellplätze
Brabec Valeria	2 Stellplätze
Riml Erikas	2 Stellplätze
Klotz Gotthard	2 Stellplätze
Riml Maria	5 Stellplätze
Castello Falkner	3 Stellplätze im Bereich der Gp. 4118/44

Die genaue Zuordnung hat durch Bauamtsleiter Ing. Franz Fiegl zu erfolgen. Die Räumung der Parkplätze obliegt dem jeweiligen Mieter.

4.6 Grundverkauf Schöpf Maria, Pitzestraße 14

BM Schöpf berichtet, dass im Juli 2011 beschlossen wurde, eine Teilfläche aus Gp. 6738 an Frau Schöpf Maria zu verkaufen. Der Kaufpreis sollte zu einem späteren festgelegt werden. Um den Kauf auch verbüchern zu können, sollte nun ein Preis fixiert werden.

Der Gemeinderat beschließt ergänzend zum Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2011 laut vorliegendem Teilungsplan des DI Roman Markowski vom 20.02.2012, GZ 56749.1/11, die Trennfläche 1 von 6 m² aus Gp. 6738 zum Preis von € 200,-- pro m² zu verkaufen. Der Teilfläche 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz.

Anschließend an die Tagesordnungspunkte Widmungen und Grundangelegenheiten teilt GR Ing. Gerhard Gstrein als Obmann des Bauausschusses mit, dass er mit der Sacharbeit bzw. der Sitzungslänge unzufrieden ist und zukünftig die Bauausschusssitzungen nur noch von 08.00 – 12.00 Uhr dauern werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen sich dafür frei nehmen und haben auch andere Verpflichtungen wahrzunehmen. Die nicht behandelten Punkte müssen dann in der nachfolgenden Sitzung beraten werden. Es sollte daher nur über die die jeweilige Sache betreffende Angelegenheit gesprochen werden.

BM Schöpf weist hin, dass es einen gewählten Ausschuss und zusätzlich viele interessierte Gemeinderäte gibt, die diesen wichtigen Termin wahrnehmen. Eine gewisse straffe Sitzungsführung ist unbedingt erforderlich. Die ausdrückliche Beratung und Diskussion ist im Übrigen sehr nützlich und eine gründliche Vorarbeit unbedingt notwendig. Es ist jedoch erforderlich, sich bei den Wortmeldungen und Diskussionen zu disziplinieren.

5 Behandlung der Ansuchen um Überlassung von Mietwohnungen

Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf informiert über die derzeitige Situation im Gemeindeamt (Hausmeister) bzw. in der Schule und den Wunsch der Apotheke nach einer Unterbringungsmöglichkeit für die Vertretung. Die Nachfolgethematik des Hausmeisterehepaares Nösig ist ebenfalls noch zu klären und es wird auch über einen Wohnungsabtausch beraten. Es ist notwendig, dies intern zuerst abzuklären und erst dann über die vorliegenden Wohnungsansuchen zu entscheiden, die alle keinen so dringenden Wohnbedarf haben. Der Gemeinderat beschließt, den Punkt daher zu vertagen.

6 Tagsätze 2012 Altenwohnheim Sölden

Der Gemeinderat beschließt, die Tagesgebühren für das Altenwohnheim Sölden wie folgt ab 01.01.2012 festzulegen:

Wohnheim	€	42,00 netto
Erhöhte Betreuung 1	€	54,50 netto
Erhöhte Betreuung 2	€	65,60 netto
Teilpflege 1	€	82,90 netto
Teilpflege 2	€	100,20 netto
Vollpflege	€	116,30 netto
Investitionsbeitrag	€	8,00 netto

Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die angeführten Sätze um 10%. Die Tarife Teilpflege 1, Teilpflege 2 und Vollpflege erhöhen sich weiters um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltegebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,--) verrechnet.

7 Anträge, Anfragen, Allfälliges

7.1 Halte- und Parkverbot Electric Mountain Festival 2012

Der Gemeinderat beschließt, auf der Gletscherstraße ab dem Splittsilo (Zufahrt Restaurant Schwarzkogel) bis zum Parkplatz Rettenbachgletscher sowie bis zum Tunnel Tiefenbachgletscher beidseitig der Straße ein Halte- und Parkverbot am 09.04.2012 zu erlassen. Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

7.2 Siedlung Obergurgl - Alpenländische Heimstätte

GR Makarius Fender berichtet, dass auch die Errichtung des Wohngebäudes durch die Alpenländische Heimstätte in Obergurgl ein Opfer der zu langen Bauausschusssitzung war. Es sollte jedoch hier noch vor Ostern eine neuerliche Informationsveranstaltung in Obergurgl stattfinden. Die Alpenländische hat bei den Preisen nachverhandelt und der neue Preis liegt nun bei € 5,90 pro m². Es sollte daher unbedingt eine Veranstaltung stattfinden, an der die Anwesenheit der Gurgler Gemeinderäte notwendig wäre.

Die vom Gemeinderat angeregte Verkleinerung der Wohneinheiten bringt laut Experten nicht den gewünschten Effekt. Es wurde daher die Einsparung eines Parkdecks angedacht, was jedoch in Anbetracht der Parkplatzproblematik nicht sinnvoll wäre.

Als Termin für die Informationsveranstaltung wird Mittwoch, der 21.03.2012 um 16.00 Uhr vereinbart. Der Termin wird mit der Alpenländischen Heimstätte abgeklärt.

7.3 Anfrage Lotsendienst

GV Hans Grüner erkundigt sich, wie die Verkehrsregelung (Security) beim Hotel Stefan bzw. bei der Einfahrt zur Giggijochbahn aussieht.

BM Schöpf berichtet, dass der Tourismusverband im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Imst und den Bergbahnen den Lotsendienst probeweise eingerichtet hat. Dieser war an den verkehrsstärksten Tagen wahrnehmbar und es hat zu einer Verbesserung der Verkehrssituation geführt. Nach Abschluss der Aktion wird dann beraten, ob dies zu einer ständigen Einrichtung wird. Die Kostenaufteilung erfolgt Bergbahnen und Verkehrsverband.